

DBV • Postfach 32 05 80 • 40420 Düsseldorf

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Düsseldorf, 23.01.2013  
462/505

## Anhörung zur Änderung der Wahlordnung und der Satzung der WPK

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBV - Deutscher Buchprüferverband nimmt hiermit Stellung zu den Entwürfen des Projektausschusses für die Änderung der Wahlordnung und der Satzung der WPK (Heft 4/2012 des WPK Magazins).

### 1. Allgemeine Bemerkungen

Zunächst möchten wir feststellen, dass wir keine Notwendigkeit sehen, das erst ein einziges Mal angewandte Wahlverfahren bereits wieder grundlegend zu ändern. Die Entscheidung des Gesetzgebers, Änderungen der Wahlordnung durch den Beirat aufgrund der Abschaffung der Kammerversammlung zu ermöglichen, haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur Einführung der Briefwahl kritisiert. Mit demokratischen Grundsätzen ist es nach unserer Auffassung nicht vereinbar, wenn dem Souverän – der Mitgliederversammlung – das Recht zur Festlegung des Wahlmodus entzogen ist.

Jedem Beirat ist es aufgrund der derzeitigen Regelung möglich, nach Belieben die Wahlordnung gemäß den Wünschen der jeweiligen Beiratsmitglieder neu zu gestalten. Damit ist der Willkür Tür und Tor geöffnet, was nach unserer Auffassung nur bedeuten kann, dass immer wieder Kräfte im Beirat versuchen werden, durch Wahlordnungsänderungen verschiedenen Gruppierungen - unabhängig von ihrer berufspolitischen Wirksamkeit und Wählerunterstützung – einen gesicherten Platz im Beirat der WPK zu sichern.

Für einen Berufsstand, der Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu seinen Berufsgrundsätzen zählt, wäre es nach unserer Auffassung geboten, freiwillig darauf zu verzichten, dass ein zu wählendes Gremium über wesentliche Modalitäten seiner Wahl selbst entscheidet. Sofern es tatsächlich ernst zu nehmende Gründe gibt, das Wahlrecht zu ändern, dann wäre eine gesetzliche Lösung anzustreben, die willkürliche Entscheidungen verhindert.

Auch die Tatsache, dass Änderungen der Wahlordnung und der Satzung der Genehmigung der Rechtsaufsicht bedürfen, kann nicht verhindern, dass die Wahrnehmung eines Selbstbedienstungsladens für Beiratsmitglieder entsteht; ebenso wenig der Fakt, dass der Berufsstand gehört wird (im Übrigen mit einer sehr kurzen Frist zur Stellungnahme).

Wahlen zum WPK-Beirat sind eine basisdemokratische Frage, die den gesamten Berufsstand betrifft, insbesondere dann, wenn es sich um eine Zwangsmitgliedschaft handelt, der man sich nicht durch Austritt entziehen kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen mit Klagen zu rechnen ist.

## 2. Zu den Überlegungen zur Änderung der Wahlordnung der WPK

Die vorgeschlagenen Änderungen werden damit begründet, zu sichern, dass künftig unterschiedliche Segmente bzw. Interessengruppen des Berufsstands in den Satzungsgremien der WPK vertreten sind. Hier steht zunächst die Frage, um welche Gruppen handelt es sich dabei. Der Gesetzgeber hat bei Einrichtung der WPK zwei Gruppen definiert, die sich durch ihre Berufsqualifikation unterscheiden, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Weitere Gruppen wurden nicht festgelegt, insoweit ergibt sich die Frage, welche Unterscheidungskriterien für weitere Gruppierungen gelten sollen und wer diese Kriterien festlegt. Nach unserer Auffassung könnte dies – wenn überhaupt - nur durch einen objektiven Dritten, den Gesetzgeber, erfolgen. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine weitere Differenzierung anstrebt, denn bereits in der Begründung der 5. WPO-Novelle hat er die Zusammenführung der Berufe von WP und vBP mit dem Ziel eines einheitlichen Prüferberufs postuliert. Eine weitere Segmentierung kann schon daher politisch nicht gewollt sein, ebenso wenig wie die endgültige Zersplitterung des Berufsstands als Konsequenz einer Differenzierung, für die wir ohnehin keine Notwendigkeit sehen.

Mit Blick auf die Aufgaben der WPK, die in § 57 WPO geregelt sind, hat diese die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen. Die WPK ist folglich kein Ort der Vertretung von Partikularinteressen einzelner politischer Gruppierungen, weshalb sich eine Segmentierung nach berufspolitischen Interessengruppen verbietet. An dieser Stelle verweisen wir ausdrücklich auf die von uns schon einmal eingeklagte Neutralitätspflicht der WPK, die unabhängig von der personellen Zusammensetzung der Organe besteht.

Aufgrund der nicht existenten oder ggf. willkürlichen Definition der Segmente/Gruppen sichern die Vorschläge nicht, dass das angestrebte Ziel der Platzierung unterschiedlicher Segmente bzw. Gruppierungen des Berufsstands in den Satzungsgremien der WPK erreicht wird. Es wird

unterstellt, dass sich verschiedene Segmente/Gruppen mit eigenen Vorschlägen an den Wahlen beteiligen. Eine Verpflichtung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, besteht jedoch für kein wie auch immer definiertes Segment, so dass schon aus systematischen Gründen eine Beteiligung aller Segmente nicht gewährleistet ist. Die pure Annahme, dass Segmente sich mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, ist daher keine Sicherstellung des angestrebten Ziels.

In der Gruppe der vereidigten Buchprüfer wird deutlich, dass die entwickelten Wahländerungsvorschläge ausschließlich dazu beitragen sollen, dem jetzigen Beirat nahestehende Gruppierungen - unabhängig von ihrer berufspolitischen Wirksamkeit und Wählerunterstützung – einen gesicherten Platz im Beirat der WPK zu sichern.

Das vorgeschlagene personalisierte Verhältniswahlrecht entwertet die Stimmen der Wähler. VBP-Beiräte mit der niedrigsten Stimmenzahl der „Albrecht-Vorschläge“ bei der Beiratswahl 2011 hatten mehr als die doppelte Stimmenanzahl der Erstplatzierten der anderen Vorschläge. Nach den jetzigen Überlegungen zur Änderung der Wahlordnung würde der Wahlausgang 2011 bedeuten, dass – unabhängig von der mehrheitlichen Entscheidung der Wähler – die anderen Wahlvorschläge Plätze im Beirat erhalten hätten. Das wäre nach unserer Einschätzung eine Verfälschung des Wählerwillens und nicht hinnehmbar.

Das vorgeschlagene Panaschieren und Kumulieren muss ebenso als willkürliche Entscheidung des Organs gesehen werden, das die Wahlordnung ändert. Zunächst ist aus der Formulierung des § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 nicht ersichtlich, wie viele Stimmen jedes Mitglied hat. Wenn beispielsweise für vBP und andere Mitglieder der WPK 14 Beiratsmandate zur Verfügung stehen (Satz 3), ist der Regelung in Satz 4 nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein vBP dann auch nur 14 Stimmen oder ob er 3 mal 14 Stimmen hat, die er auf die Kandidaten der Gruppe verteilen kann.

Schon allein die Festlegung, dass jeder Wähler drei Stimmen verteilen kann, ist zu hinterfragen: Weshalb denn nicht zwei oder fünf Stimmen. Der Vorschlag lässt vermuten, dass auf Vorteile aus dem Zweitstimmenprinzip bei parteipolitischen Wahlen gehofft wird. Unabhängig davon stehen Panaschieren und Kumulieren nicht für Klarheit und Einfachheit eines Wahlverfahrens, was zu einem Ansteigen ungültiger Stimmen führen kann. Aufgrund des bestehenden Wahlrechts der Berufsgesellschaften verschärft Panaschieren und Kumulieren die Abwertung der Stimmen von Praxen, in der mehrere Berufsangehörige tätig sind.

**FAZIT:** Nach Abwägung aller genannten Gründe lehnen wir die vorgelegten Vorschläge zur Änderung der Wahlordnung und der Satzung, soweit sie die Wahlen betreffen, ab und sprechen uns für die Beibehaltung der bestehenden Wahlordnung für die kommende Beiratswahl aus.

Wir sind gerne bereit, in angemessener Zeit über Wahländerungen zu beraten, jedoch nur, wenn diese mit dem Ziel der Einführung jener Regelungen in der WPO geführt werden, die willkürlichen Entscheidungen eines – wie auch immer zusammengesetzten - Beirats verhin-

dern. Wir werden in diesem Zusammenhang auch eine Klärung herbeiführen wollen, warum in der WPK nur die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bestimmte Positionen besetzen darf, z. B. Präsident oder Beiratsvorsitzender. Das Wahlrecht für Gesellschaften lehnen wir aus o.g. Gründen ab.

### 3. Zu den Überlegungen zur Änderung der Satzung der WPK

Aus der Satzung der WPK die gesetzlichen Regelungen der WPO zu streichen, ist eine denkbare Lösung. Die vorgeschlagenen Kürzungen sollten aber die Lesbar- und Verständlichkeit des Satzungsdokuments nicht erschweren. Insoweit sollten die Kürzungen noch einmal überprüft werden. Da wir die Wahländerungsvorschläge insgesamt nicht befürworten, bezieht sich unsere Ablehnung auch auf die entsprechenden Satzungsänderungsvorschläge. Im Übrigen ist die Formulierung in der Satzung, dass es sich um Interessengruppen handele, zu streichen. Wir betonen noch einmal ausdrücklich, dass die WPK aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgaben kein Ort der Austragung unterschiedlicher Interessen sein kann, sondern ausschließlich für die Belange ihrer Mitglieder eintreten darf.

Zu einzelnen Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2

Derzeit besteht keine rechtliche Regelung in der WPO, dass auch die Stellvertreter des Präsidenten Wirtschaftsprüfer sein müssen. Insoweit sollte die Satzungsregelung festschreiben, dass ein stellvertretendes Vorstandsmitglied aus der Gruppe der vBP und anderen Mitglieder der WPK sein muss.

Gleiches gilt auch für die Wahl der/s Stellvertreter/s des Beirats.

#### Zu § 7 Abs. 2 Satz 1

Eine Reduzierung der Anzahl der Beiratsmitglieder erscheint insoweit nicht notwendig, als die Zahl der WPK-Mitglieder keine Reduzierung erkennen lässt.

#### Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 / Abs. 9 Satz 1

Es erscheint wenig sinnvoll, zunächst die Zahl der Beiratsmitglieder insgesamt zu reduzieren und anschließend die Vorstandsmitglieder weiterhin im Beirat zu belassen, um die Arbeitsfähigkeit des Beirats zu erhalten. Im Übrigen führt eine solche Regelung dazu, klare Verantwortlichkeiten von Vorstand und Beirat aufzuheben oder zu verwässern. Weiter besteht die Schwierigkeit zu definieren, wann ein Vorstandsmitglied unmittelbar betroffen ist und damit sein Stimmrecht ruhen lassen muss. Letztlich wird hier der Grundstein gelegt, bei schwierigen Sachverhalten, über die Auslegung der persönlichen Betroffenheit Entscheidungen in Frage zu stellen.

Die Widersprüchlichkeit dieser Regelung wird in Abs. 9 Satz 1 deutlich. Danach haben Vorstandsmitglieder das Recht, an Beiratssitzungen teilzunehmen. Da sie aber Beiratsmitglieder bleiben sollen, wäre diese Regelung überflüssig.

## Zu § 7 Abs. 4 Satz 2

Wird ein Quorum zur Einberufung von Beiratssitzungen eingeführt, so kann sich das Quorum der beiden Gruppen nicht unterscheiden. Für vBP und andere Mitglieder muss daher ebenfalls ein Quorum von einem Fünftel der Beiratsmitglieder dieser Gruppe gelten.

## Zu § 8 Abs. 3 Satz 1

Diese Bestimmung halten wir nicht für praktikabel. Aufgrund der Größe des Vorstands entsteht stets eine Benachteiligung der gewählten Mehrheiten, da jede Gruppierung, die mindestens einen Sitz im Beirat hat, nach dieser Vorschrift auch einen Vorstandssitz beantragen kann. Das führt zu einem Ungleichgewicht der Stimmen der Gruppierungen im Vorstand bzw. in allen Gremien, für deren Zusammensetzung diese Bestimmung herangezogen wird (Kommission für Qualitätskontrolle, Abteilungen, Ausschüsse usw.). Eine entsprechende Berücksichtigung der gesetzlichen festgelegten Gruppen (WP sowie vBP und andere), worauf die vBP Wert legen, wird hierdurch nicht geregelt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Versuch, den Vorstand und die relevanten Gremien „in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen ...gruppen“ zu besetzen, letztlich auch das Risiko birgt, dass die zu leistenden Aufgaben aufgrund dieses Prinzips letztlich nicht erfüllt werden können. Die gewählten Vertreter der Gruppierungen, die nur ein oder zwei Beiratssitze errungen, folglich vermutlich auch einen Sitz im Vorstand haben, werden nicht in der Lage sein, bei ehrenamtlicher Tätigkeit die Vielzahl an Gremienarbeit zu leisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Besetzung von Ausschüssen und Abteilungen zwingend durch Vorstandsmitglieder „in Kenntnis des Verhältnisses der im Beirat vertretenen ...gruppen“ zu gewährleisten ist.

## Zu § 9 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 10 und § 8 Abs. 7

Weshalb muss der Landespräsident Wirtschaftsprüfer sein? Dies sieht der Gesetzgeber nicht vor. Im Verhältnis der Beiratssitze der beiden Gruppen (WP bzw. vBP und andere Mitglieder) sind hier auch Landesvorsitze für vBP vorzusehen. Gleiches gilt für die Besetzung von Ausschüssen und Abteilungen.

Mit freundlichen Grüßen

Günnemann  
Vorstandsvorsitzender